

# Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer wegen Prüfungsunfähigkeit

Sind Studierende verbindlich zur Prüfung angemeldet und besteht keine Abmeldemöglichkeit mehr, so können sie die Verlängerung der Bearbeitungszeit von ortsungebundenen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Belege, Projekte) aus wichtigem Grund wie krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit beantragen.

## 1) Attestierung der Prüfungsunfähigkeit durch eine behandelnde Person im medizinischen Dienst

Die folgende Person beauftragte mich um Untersuchung und ärztliche Stellungnahme zur Prüfungsfähigkeit.

Name, Vorname  Geburtsdatum   
studierende Person  studierende Person

Ärztliche Stellungnahme Die Krankheitsbedingte Einschränkung der Prüfungsfähigkeit wird ärztlicherseits für ortsungebundene Prüfungen angenommen:

Hausarbeiten, Belege, Projekte, Abschlussarbeiten

Die festgestellte Prüfungsunfähigkeit umfasst voraussichtlich folgenden Zeitraum:

von  bis

Ich bestätige, dass aus meiner ärztlichen Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegt und keine prüfungsrechtlich unerhebliche Einschränkung wie in der Regel Schwankungen der Tagesform, allgemeine Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä.

Die festgestellten Gesundheitsstörungen/Leistungsminderungen sind nicht dauerhafter Natur, sondern nur auf einen vorübergehenden krankhaften Zustand zurückzuführen.

Stempel

Ort, Datum der Untersuchung

Unterschrift der behandelnden Person

## 2) Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsdauer

Name, Vorname

Matrikelnummer  Seminar-/Studiengruppe

Prüfungsrücktritt Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungsdauer für folgende ortsungebundene Prüfungen um den Zeitraum der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit. Mir ist bekannt, dass ich das Beweisrisiko trage und der Verlängerung unter Umständen nicht stattgegeben wird.

Modul-/Prüfungsnr.	Bezeichnung und Dauer der Prüfung	Abgabedatum
--------------------	-----------------------------------	-------------

z.B. 18BWB1520

z.B. Betriebswirtschaftslehre PB 4 Wochen

z. B. 15.7.22

1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
---	----------------------	----------------------	----------------------

2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
---	----------------------	----------------------	----------------------

Ort, Datum

Unterschrift studierende Person

Prüfungsamt / Prüfungsausschuss  Genehmigt (keine Begründung nötig)  Nicht genehmigt:...  Teilweise genehmigt:...

Datum

Name und Unterschrift

---

## Hinweise

- Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ist unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern im Original einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist der Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin folgenden Werktags (z. B. Prüfung am Freitag, Abgabe bis Mittwoch).
- Bitte nutzen Sie für die Abgabe des Antrags die zur Verfügung stehenden Briefkästen im Prüfungsamt oder senden Sie Ihren Antrag postalisch an:  
**Postadresse:** HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Postfach 301166, 04251 Leipzig  
**Besuchsadresse:** HTWK Leipzig, Zentrales Prüfungsamt, Eichendorffstraße 14, 04277 Leipzig  
**Fristbriefkasten:** Geutebrück-Bau, Eingang Karl-Liebknecht- Str. 132, 04277 Leipzig
- Krankheitsbedingt prüfungsunfähig ist, wer infolge körperlicher oder psychischer Leiden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Lage ist, seine normalen Leistungen in der konkreten Prüfung zu erbringen und seine „wahren Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu zeigen. Die Prüfungsunfähigkeit ist insoweit von der Arbeitsunfähigkeit und einem möglichen Nachteilsausgleich zu unterscheiden.
- Über das Vorliegen einer Prüfungsunfähigkeit entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss. Sofern die Entscheidung nach der ursprünglichen Prüfungsfrist gefällt wird, trägt der Prüfende das Risiko für den Falle der Ablehnung.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt genügt die Aufenthaltsbescheinigung als Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung. Bei Krankheit eines eigenen Kindes reichen Sie bitte die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ein.
- Im Regelfall genügt den zuständigen Prüfungsbehörden die bloße ärztliche Feststellung des Vorliegens der Prüfungsunfähigkeit als Grundlage der eigenen Entscheidung. Sollten sich aus einzelfallbezogenen Umständen jedoch begründete Zweifel an dem Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit ergeben, können weitergehende Informationen zu den konkreten prüfungsbezogenen Beeinträchtigungen angefordert werden.
- Chronische Krankheiten und Dauerleiden stellen in der Regel keinen Grund für eine Prüfungsunfähigkeit dar. Bei einem Dauerleiden handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die Einschränkung der Leistungsfähigkeit trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft oder doch auf eine unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance (ca. 6 Monate) bedingt. Gegebenenfalls kann ein zuvor zu beantragender Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Bitte reichen Sie die Prüfungsarbeit zusammen mit einer Kopie der genehmigten Verlängerung der Bearbeitungszeit beim Prüfenden ein.
- Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.htwk-leipzig.de/pruefungsamt](http://www.htwk-leipzig.de/pruefungsamt)  
[www.htwk-leipzig.de/pruefung](http://www.htwk-leipzig.de/pruefung)